UPSA | AGVS

Union professionnelle suisse de l'automobile
Auto Gewerbe Verband Schweiz
Unione professionale swizzera dell'automobile

Section Valais / Sektion Wallis

STATUTEN

❖

KAPITEL I

GEGENSTAND UND ZWECK DES VERBANDES

Art. 1 Name und Sitz des Verbandes

Unter dem Namen "Sektion Wallis des Autogewerbe-Verbandes der Schweiz" besteht ein Verband im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Seine Dauer ist unbegrenzt.

Sein Sitz ist in Sitten. Er kann jederzeit durch Beschluss der Generalversammlung an einen anderen Ort verlegt werden.

Der Verband gehört als regionale Sektion zum Autogewerbe-Verband der Schweiz (AGVS).

Art. 2 Zweck des Verbandes

Der Verein hat zum Zwecke, die allgemeinen Interessen der Automobilbranche zu verteidigen.

Seine Aufgaben sind:

a) die beruflichen Interessen seiner Mitglieder zu verteidigen, zu wahren und gegenüber Behörden und Dritten zu vertreten,

b) Gemeinschaftswerke zum Nutzen seiner Mitglieder zu verwirklichen,

c) freundschaftliche und kollegiale Bande zwischen seinen Mitgliedern zu knüpfen,

d) den Mitgliedern Rat und Unterstützung in moralischer und materieller Hinsicht zu gewähren, wenn die Lage es bedingt,

e) unlauteren Wettbewerb zu bekämpfen;

f) in jeder Hinsicht das Niveau der Berufsbranche insbesondere durch die Berufsbildung zu erhöhen,

g) alles was der Qualität, der Würde und dem Ruf der Branche schaden könnte zu bekämpfen,

h) darüber zu wachen, dass Behörden und private Organisationen keine Massnahmen treffen, die im Gegensatz zu den Interessen des Verbandes und seiner Mitglieder stehen,

i) gestützt auf vorliegende Statuten, Reglemente und Richtlinien herauszugeben, die für seine Mitglieder verbindlich sind, Vereinbarungen allgemeiner Natur oder solche, die sich mit dem Beitritt zu beruflichen, allgemein gewerblichen oder wirtschaftlichen Organisationen befassen, abzuschliessen, unter der Bedingung, dass durch solche

Vereinbarungen die Unabhängigkeit und Selbständigkeit des Verbandes nicht beeinträchtigt wird.

KAPITEL II

MITGLIEDER

Art. 3 Mitgliedertypen

Der Verband setzt sich aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern zusammen. Nur die Aktivmitglieder haben Stimmrecht.

Art. 4 Beitritt

Dem Verband können als Aktivmitglieder alle im Kanton Wallis niedergelassenen und in der Automobilbranche im weitesten Sinne tätigen Geschäftsführer angehören, sofern sie sich über die verlangte berufliche Qualifikation ausweisen.

Beitrittsgesuche sind schriftlich an den Präsidenten oder an den Sekretär des Verbandes schriftlich zu richten. Der Vorstand prüft, ob ein Bewerber die Aufnahmebedingungen gemäss den vorliegenden Statuten erfüllt. Er ist für die Aufnahme oder Nichtaufnahme der Bewerber zuständig.

Gegen einen ablehnenden Entscheid des Vorstandes kann an die Generalversammlung rekurriert werden, welche als letzte Rekursbehörde amtet. Der Rekurs muss spätestens 30 Tage nach Bekanntmachung des Entscheides beim Verbandssekretariat eingereicht werden.

Die Abweisung des Aufnahmegesuches eines Bewerbers durch die Generalversammlung kann ohne Grundangabe erfolgen.

Art. 5 Passivmitglieder

Bei Anfrage und mit der Zustimmung des Vorstandes, kann der Geschäftsführer einer Mitgliedunternehmung Passivmitglied werden, wenn er seinen Beruf in der Automobilbranche nicht mehr ausübt.

Art. 6 Dachverband

Die Aktivmitglieder der Sektion sind obligatorisch auch Mitglieder des Autogewerbe-Verbandes der Schweiz mit Sitz in Bern.

Art. 7 Allgemeine Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich, die durch den Verband oder dessen Organe gestützt auf die vorliegenden Statuten gefassten Beschlüsse zu beachten.

Sie sind im Weiteren verpflichtet, dem Präsidenten oder dem Sekretär von allem Kenntnis zu geben, was dazu angetan sein könnte, die beruflichen Interessen zu beeinträchtigen.

Art. 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

a) zufolge schriftlicher Austrittserklärung des Mitgliedes auf Ende eines Kalenderjahres, wenn diese bis spätestens für den 31. August abgegeben wird. Mitglieder, die die

Austrittserklärung nicht fristgerecht abgeben, sind verpflichtet, den Beitrag auch für das folgende Jahr zu bezahlen;

b) bei Wegfall der Mitgliedschaftsvoraussetzungen;

c) bei Aufgabe der Berufsausübung;

d) durch Tod des Mitgliedes;

e) zufolge Ausschlusses aus dem Verband, der in folgenden Fällen ausgesprochen werden kann:

   1. wenn ein Mitglied seinen Pflichten gegenüber dem Verband nicht nachkommt,
   2. wenn ein Mitglied die Verbandsinteressen verletzt, oder durch sein Verhalten der Ehre des Berufes schadet.

Der Ausschluss wird vom Vorstand ausgesprochen; gegen diesen Entscheid kann das betroffene Mitglied innert 30 Tagen ab Bekanntmachung des Entscheides an die Generalversammlung rekurrieren.

Art. 9 Folgen des Erlöschen der Mitgliedschaft

Mit dem Verlust der Mitgliedschaft geht jeglicher Anspruch auf Vermögen und Leistungen des Verbandes unter.

Dagegen bleibt das ausscheidende Mitglied dem Verband gegenüber für die vollständige Erfüllung seiner Verpflichtungen bis zum Datum des Erlöschens der Mitgliedschaft haftbar.

KAPITEL III

FINANZEN

Art. 10 Beitrittsgebühr

Bei seiner Aufnahme in den Verband, hat das neue Mitglied eine Beitrittsgebühr, derer Höhe anlässlich der ordentlichen Generalversammlung festgelegt wird.

Art. 11 Jahresbeiträge

Um die mit der Verwirklichung der Verbandszwecke gebundenen Ausgaben zu finanzieren, zahlt jedes Mitglied dem Verband einen Jahresbeitrag.

Die Höhe dieses Beitrages wird jedes Jahr anlässlich der ordentlichen Generalversammlung festgelegt. Diese Beitragsleistung ist unabhängig von den an den Autogewerbe-Verband der Schweiz zu zahlenden Beiträgen.

Der Beitrag eines Mitgliedes wird jeweils für ein ganzes Jahr geschuldet, unabhängig vom Datum der Aufnahme oder des Ausschlusses.

Art. 12 Haftung der Mitglieder

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung oder die Pflicht einer zusätzlichen Dienstleistung seitens der Mitglieder ist ausgeschlossen.

KAPITEL IV
VERBANDSORGANE

Art. 13 Verbandsorgane

Der Verband kennt folgende Organe:

a) die Generalversammlung,
b) den Vorstand,
c) die Revisionsstelle.

Art. 14 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Verbandsorgan. Sie besorgt namentlich folgende Geschäfte:

a) Genehmigung aller Abkommen oder Reglemente mit verbindlichem Charakter für die Mitglieder,
b) die Statutenänderung,
c) Beschlussfassung über Auflösung oder Liquidation des Verbandes,
d) Beurteilung von Rekursbegehren.

Art. 15 Ordentliche Generalversammlung

Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich, während des ersten Semesters jedes Kalenderjahres statt; sie wird vom Vorstand 20 Tage im Voraus einberufen.

Die Generalversammlung beschliesst mit absolutem Mehr der anwesenden Mitglieder, unabhängig von ihrer Zahl.

Beschlüsse können nur in bezug auf die in den Traktanden aufgeführten Gegenstände gefasst werden oder über Vorschläge der Mitglieder, sofern diese dem Vorstand mindestens 8 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht worden sind.

Die Generalversammlung beachtet folgende Geschäftsordnung:

a) Annahme des Protokolls der letzten Generalversammlung,
b) Annahme des Präsidentenberichtes,
c) Annahme der Jahresrechnung,
d) Entlastung der verantwortlichen Verbandsorgane,
e) Annahme des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge für das laufende Jahr,
f) Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten der Sektion, der Vorstandsmitglieder, sowie der Rechnungsrevisoren,
g) Beschlussfassung über die Gegenstände der Traktandenliste, oder die gemäss Absatz 3 hiervor dem Vorstand vorgelegten Vorschläge,
h) Ernennung der Ehrenmitglieder,
i) Beurteilung von Rekursbegehren gegen Vorstandsentscheiden,
j) Prüfung aller vom Vorstand vorgelegten Gegenstände und Beschlussfassung diesbezüglich.

Art. 16 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann einberufen werden, jedesmal wo dies vom Vorstand als notwendig erachtet wird, oder wenn ein Viertel der Mitglieder mit ihrem Vorschlag einer Traktandenliste die Einberufung schriftlich verlangt.

Die Einberufung der ausserordentlichen Generalversammlung erfolgt auf gleiche Weise wie diejenige der ordentlichen Generalversammlung.

Art. 17 Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus 9 Mitgliedern zusammen, welche anlässlich der ordentlichen Generalversammlung auf eine Dauer von 4 Jahren gewählt werden. Der Vorstand ist wieder wählbar. Vorerst ist der Präsident zu wählen, alsdann die übrigen Vorstandsmitglieder.

Die Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung. Auf Verlangen eines Mitgliedes sind die Wahlen mit geheimer Abstimmung durchzuführen.

Der Vorstand hat die folgenden Aufgaben:

a) er legt seine eigene Geschäftsordnung fest (Wahl des Vizepräsidenten, der Kommissionsverantwortlichen, usw.),

b) er wacht über das Innehalten der Interessen des Verbandes,

c) er prüft und erledigt die laufenden Geschäfte,

d) er bereitet die Generalversammlung vor und legt ihr Gegenstände ihrer Kompetenz vor,

e) er plant die langfristige Verbandspolitik vor und formuliert die allgemeinen Ziele,

f) er beruft die Generalversammlung ein,

g) er führt die Beschlüsse der Generalversammlung aus,

h) er legt den Finanzplan und die Funktionsdirektiven der Verbandsorgane fest,

i) er ernennt und entlässt den Sektionssekretär,

j) er legt die Bezüge und Zulagen der Kommissionsmitglieder fest.

Der Vorstand versammelt sich so oft als notwendig, auf Einberufung des Präsidenten oder auf Verlangen 2 seiner Mitglieder hin.

Der Präsident leitet die Geschäfte und ist dafür besorgt, dass die vorliegenden Statuten eingehalten werden. Er unterbreitet der ordentlichen Generalversammlung den Jahresbericht über die Tätigkeiten des Verbandes und über die beruflichen Belange.

Der Verband wird gegenüber Dritten durch Kollektivzeichnung von Präsident und Sekretär verpflichtet.

Art. 18 Revisionsstelle

Die Generalversammlung ernennt unter den Verbandsmitgliedern und für die Dauer von 4 Jahren 2 Rechnungsrevisoren und einen Stellvertreter.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Verbandsrechnung und unterbreiten anlässlich der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht.

Die Rechnungsrevisoren haben jederzeit das Recht, in die Geschäftsbücher Einsicht zu nehmen und sie zu prüfen.

KAPITEL V

STATUTENÄNDERUNGEN UND AUFLÖSUNG

Art. 19 Statutenänderung

Die Statuten können jederzeit durch die Generalversammlung revidiert werden, wobei die Statutenrevision in der Traktandenliste aufgeführt werden muss.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse in Bezug auf die Statutenänderungen mit der Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 20 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann nur unter Beachtung des für eine Statutenänderung vorgeschriebenen Vorgehens erfolgen.

Wird der Verband aufgelöst, so ist das Verbandsvermögen der Walliser Kantonalbank zu übergeben mit dem Auftrag, es zu verwalten und irgendeiner neuen Organisation unseres Berufsstandes zu übergeben, die von mindestens 60% der im Kanton Wallis niedergelassenen Garagisten ins Leben gerufen wird.

❖

Diese Statuten sind anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 10. Juni 2016 in Salvan genehmigt worden und treten am 1. Januar des gleichen Jahres in Kraft.

❖

Bei Auslegungsdifferenzen ist die französische Version dieser Statuten massgebend.

Der Präsident	Der Vizepräsident
Charles-Albert Hediger	Jean-Philippe Fumeaux